



Vereinssatzung

vom

15.09.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mitgliedschaft – Entstehung – Ruhen der Mitgliedschaft.....	3
§ 3a Mitgliedsarten.....	3
§3b Ruhen der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitglieder – Rechte und Pflichten.....	4
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Vorstandschaft.....	5
§ 9 Gesetzliche Vertretung.....	5
§ 10 Innere Ordnung der Vorstandschaft.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Beurkundung der Beschlüsse.....	6
§ 13 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung.....	7
§ 14 Liquidatoren und Anfallberechtigte.....	7



Kärwaveroin

Schwarzenbruck e.V.

www.schwarzenbruck.kaerwa.net



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kärwaveroin Schwarzenbruck e.V.“ Er hat seinen Sitz in Schwarzenbruck. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und erlangt die Rechtsfähigkeit durch den Eintrag ins Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr vom 1.1. bis zum 31.12.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- der Erhalt und die Förderung des fränkischen und heimatlichen Brauchtums
- den Erhalt des kulturellen Bestandes in Schwarzenbruck
- den Fortbestand der Kirchweih in Schwarzenbruck zu gewährleisten
- Erhaltung von alten landwirtschaftlichen Geräten

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Beschaffung und die Mithilfe beim traditionellen Aufstellen des Kirchweihbaumes
- das Aufführen alter fränkischer Tänze (z.B. Betzentanz)
- die Darbietung alten fränkischen Liedgutes
- die Veranstaltung von kulturellen Aufführungen
- finanzielle Spendenunterstützung von öffentlichen Einrichtungen in Schwarzenbruck

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, insbesondere auch aus dem Erlös des Kirchweihbetriebs eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51-68 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft – Entstehung – Ruhen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen, ab dem Tage ihrer Geburt werden. Sie müssen einen guten Ruf besitzen. Soweit der Bewerber nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme ist in schriftlicher Form durch die Beitrittserklärung bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Das Mitglied erhält erst ein Stimmrecht nach einer Mitgliedschaft von ½ Jahr.

§ 3a Mitgliedsarten

Es gibt folgende Mitgliedsarten:

- ordentliche Mitgliedsschaft, mit Stimmrecht
- jugendliche Mitgliedsschaft bis 18 Jahre, ohne Stimmrecht
- Ehrenmitgliedschaft

§3b Ruhen der Mitgliedschaft

Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten ruht die Mitgliedschaft und das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird erst wieder erlangt, wenn der Beitragsrückstand beglichen ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Jahres verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.



Kärwaverain
Schwarzenbruck e.V.
www.schwarzenbruck.kaerwa.net



Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die allgemeinen Sitten oder gegen die Satzung des Vereins verstößt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Mitglieder – Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft sind die aktive Teilnahme am Vereinsleben.

§ 6 Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die jeweilige Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ausschließlich per Bankeinzug.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Verwaltung
- die Mitgliederversammlung



§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

- 1. und 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassier
- Fünf Beisitzer zur Unterstützung des Vorstands

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren, die der Verwaltung auf drei Jahre. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Um in die Vorstandschaft gewählt zu werden, muss die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestehen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist bis zu einem Betrag von 500 € allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Beträgen von mehr als 500 € sind beide Vorsitzende zur Vertretung des Vereins verpflichtet.

§ 10 Innere Ordnung der Vorstandschaft

Aufgabenfestsetzung:

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe den Verein nach besten Wissen und Gewissen zu führen und nur zum Wohle des Vereins zu handeln.

Beschlussfassung der Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft kann Beschlüsse zum Wohle des Vereins erlassen. Die Vorstände müssen diese Beschlüsse mehrheitlich erlassen.



§ 11 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. Neben der Jahreshauptversammlung können auch weitere Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
- Besprechung von Mitgliederanträgen
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen, im Rahmen des Eintragungsverfahrens, des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen 2 Wochen, satzungsändernde Anträge mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.



Kärwaverrein
Schwarzenbruck e.V.
www.schwarzenbruck.kaerwa.net



§ 13 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; bei dieser müssen mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in § 13 Satz 2 angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertreterbefugnis und über den Anfallberechtigten. Es ist jedoch grundsätzlich eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter zu bestimmen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an öffentlichen Einrichtungen in Schwarzenbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde zur Gründung des Vereins am 15.09.2010 erstellt und in der Mitgliederversammlung vorgelesen, geprüft, genehmigt und für in Ordnung befunden.